

Stadtrecht der Stadt Schortens

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schortens

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 04.11.2021 beschlossen:

§ 6 Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 6 – Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei VertreterInnen des Bürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung „stellvertretende/r BürgermeisterIn“ und vertreten den Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschl. Aufstellung der Tagesordnung sowie Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und ggf. auch Verpflichtung von Ratsmitgliedern und ihrer Pflichtenbelehrung.

- (2) Als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Erste Stadträtin oder ein Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt ab sofort in Kraft.

Schortens, 3. November 2022

G. Böhling
Bürgermeister